

Ihr Weg zum Indexierer für Patentschriften der Fachrichtung Chemie

Dieser Kurzleitfaden gibt Auskunft darüber, welche Voraussetzungen Sie mitbringen müssen und welche Schritte Sie gehen müssen, um für das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) als Indexierer tätig zu werden. Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit geht dieser Kurzleitfaden davon aus, dass Sie sich als natürliche Person für das Indexieren interessieren. Für das DPMA können aber auch Unternehmen indexieren. Zur Vertragsdurchführung kommen ausschließlich Personen in Betracht, die über die in Kapitel 1.1 (Leistungsbeschreibung) genannte Qualifikationen verfügen. Soweit der Auftragnehmer die Leistung nicht in eigener Person erbringt, ist die Leistung von einer Person fachlich zu verantworten, die sämtliche in Kapitel 1.1 (Leistungsbeschreibung) genannte Qualifikationen erfüllt. Rechtsgrundlage bildet der jeweilige *Rahmenvertrag über die Indexierung von Patentschriften* (Vertrag) sowie die dort unter § 1 Abs. 1 aufgeführten Vertragsbestandteile, insbesondere die Leistungsbeschreibung (Vertrags-Anlage 1 Leistungsbeschreibung). Bitte beachten Sie, dass es für den Bereich metallische/keramische Werkstoffe & Verbundwerkstoffe (MW), Glaszusammensetzungen & Oxidkeramik (GAZ) (nachfolgend MW/GAZ) und Waschmittel (WAS) und Kosmetika (KOS) (nachfolgend WAS/KOS) jeweils einen Rahmenvertrag und eine Leistungsbeschreibung gibt. **Dieser Leitfaden ist kein Vertragsbestandteil und dient nur der Übersicht.**

Was versteht man unter Indexierung von Patentschriften und wofür wird das gebraucht?

- Das DPMA unterhält hausinterne **Fachdatenbanken**, u.a. für die Patentprüfgebiete metallische/keramische Werkstoffe & Verbundwerkstoffe (MW), Glaszusammensetzungen & Oxidkeramik (GAZ), Waschmittel (WAS) und Kosmetika (KOS)
- Die zugeleiteten Patentdokumente werden intellektuell – von Ihnen als Indexierer – analysiert. In den Dokumenten aufgefundene **Stoffzusammensetzungen** werden codiert (**indexiert**) und als Metadaten zum Dokument abgelegt.
- Die Patentschriften werden nach den **Regeln** der mitgelieferten Indexierungs- und Schulungsunterlagen bzw. den vermittelten Inhalten der optionalen Schulungen selbstständig durch Sie indexiert.
- Für WAS/KOS werden die **Ergebnisse** handschriftlich bzw. mit geeigneter Software in die Patentdokumente geschrieben und danach per Post an das DPMA gesendet.
- Die **Analysen** sind in Excel-Sheets einzutragen. Siehe dazu die mitgelieferten Musterexemplare. Die Excel-Sheets werden anschließend per E-Mail an das DPMA übermittelt (vgl. Leistungsbeschreibung 4.2).
- Diese spezielle Indexierung ermöglicht in der Folge den Mitarbeitenden des DPMA die Recherche nach **chemischen Zusammensetzungen**.

Was sind die Voraussetzungen, damit Sie als Indexierer für das DPMA tätig werden können?

- Abgeschlossenes **Hochschulstudium** im Fach **Chemie** oder vergleichbar, z.B. Lebensmittelchemie, Pharmazie oder Biochemie für die Bereiche WAS und KOS bzw. Mineralogie, Materialwissenschaft o.ä. für die Bereiche MW und GAZ (vgl. Leistungsbeschreibung 1.1.1).

- Sehr gute **deutsche Sprachkenntnisse** (vgl. Leistungsbeschreibung 1.1.2).
- Vertiefte **Englisch- und Deutschkenntnisse** des notwendigen Fachvokabulars (vgl. Leistungsbeschreibung 1.1.2).
- Zugriff auf einen **PC/Laptop** mit Standardprogrammen (vgl. Leistungsbeschreibung 3.).
- Ein kostenloses Konto beim Zentralen **Rechnungseingang** des Bundes (<https://xrechnung.bund.de>) (vgl. Leistungsbeschreibung 3.).

Wie können Sie lernen, wie man Patentschriften indexiert?

- Im **Selbststudium** der Indexierungs- und Schulungsunterlagen, die bei Vertragsabschluss durch das DPMA kostenlos zur Verfügung gestellt werden (vgl. Leistungsbeschreibung 1.2).
- Durch Teilnahme an einer der vom DPMA kostenlos zweimal jährlich angebotenen **Schulungen** (vgl. Leistungsbeschreibung 1.3).

Wieviel verdient ein Indexierer?

- Je nach Gebiet ergeben sich unterschiedliche Vergütungen, da sich der Aufwand pro Dokument deutlich unterscheidet
 - o **MW/GAZ:** Ein korrekt indexiertes Patentdokument wird mit **16 €** (brutto) vergütet. Für die vollständige Bearbeitung eines Auftrags mit 20 Patentdokumenten werden also **320 €** (brutto) vergütet (vgl. Vertrag MW/GAZ § 8 (2)).
 - o **WAS/KOS:** Ein korrekt indexiertes Patentdokument wird mit **43,50 €** (brutto) vergütet. Für die vollständige Bearbeitung eines Auftrags mit 15 Patentdokumenten werden also **652,50 €** (brutto) vergütet (vgl. Vertrag WAS/KOS § 8 (2)).
- Prinzipiell können beliebig viele Aufträge nacheinander abgearbeitet werden. Der **Bedarf ist jedoch schwankend** und abhängig z.B. von der Anzahl neu erteilter Patente in den genannten Fachbereichen (vgl. Vertrag § 3).

Was passiert, wenn Sie keine Zeit zum Indexieren haben oder die geforderte Leistung nicht erbringen können?

- Sie können frei entscheiden, wann Sie einen Auftrag anfordern, also auch eine längere Pause einlegen. Lediglich bei einem abgerufenen Auftrag sind Sie an **Fristen** gebunden.
- Nach sechs Monaten können Sie jederzeit mit einer Frist von drei Monaten Ihren Vertrag mit dem DPMA **kündigen** (vgl. Vertrag § 7 (1)).
- Sollte sich herausstellen, dass Sie nicht korrekt indexieren, so erhalten Sie die Möglichkeit, **nachzubessern** und im Wiederholungsfall an einer **Nachschulung** teilzunehmen (vgl. Vertrag § 5).

Wie läuft das mit Auftragsanforderung und Rechnungsstellung?

- Einen Auftrag können Sie per E-Mail [**Wird im Rahmen der Auftragserteilung bekannt gegeben**] anfordern, sobald Sie **keinen anderen Auftrag** mehr in Bearbeitung haben.
- Sofern eine ausreichende Anzahl an zu indexierenden Dokumenten zur Verfügung steht, wird Ihnen der Auftrag zugehen.

- Nach Abnahme Ihrer Arbeit durch das DPMA erhalten Sie vom DPMA eine Aufstellung der erbrachten Leistung für Ihre Rechnungsstellung. Die Rechnung reichen Sie dann über das E-Rechnungsportal des Bundes ein. Die Überweisung des fälligen Betrages erfolgt nach Überprüfung innerhalb von vier Wochen.

Sie haben noch weitere, etwas speziellere Fragen?

- Der Vertrag mit seinen Anhängen, insbesondere der Leistungsbeschreibung, beschreibt detailliert, **welche Leistung genau in welcher Form** erbracht werden muss. Lassen Sie sich nicht verunsichern, wenn Sie die Indexieranleitung noch nicht bis ins Detail verstehen. Unsere Schulungen liefern vertiefte Kenntnisse und Klarheit.
- Der Vertragstext beschreibt detailliert das **organisatorische Verfahren** rund um die Indexierung. Hier werden z.B. Fragen zur Anforderung von Indexieraufträgen, zur Qualitätssicherung oder zur Rechnungsstellung beantwortet.
- Die Vertragsunterlagen regeln gleichermaßen die Indexierung durch natürliche Personen sowie durch Unternehmen. Soweit Sie Zweifel haben sollten, ob eine Regelung auch für Sie als natürliche Person gilt, können Sie sich gerne an vergabestelle@dpma.de wenden.
- Wichtig ist, dass Ihnen klar ist, dass mit Abschluss des Vertrages **kein Arbeitsverhältnis** oder sonstiges sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zustande kommt (vgl. Vertrag § 13).
- Gerne können Sie Ihre Fragen per E-Mail an uns richten: vergabestelle@dpma.de

Sie möchten gerne Indexierer werden. Wie geht es nun weiter?

- Bekunden Sie Ihr **Interesse** an einem Vertragsabschluss unter Angabe Ihrer **Qualifikation** durch Mail an vergabestelle@dpma.de mit dem Betreff **BUL 51/21**. Bitte teilen Sie uns auch mit, ob Sie an einem Vertragsschluss für den Bereich MW/GAZ oder WAS/KOS oder für beide Bereiche interessiert sind.
- Auf Verlangen des DPMA senden Sie einen **Nachweis** der geforderten Fach- und/oder Sprachkenntnisse in einfacher Kopie (vgl. Leistungsbeschreibung 2).
- Nach Prüfung der Eignung durch das DPMA erhalten Sie die durch das DPMA gezeichneten **Vertragsunterlagen** in zweifacher Ausführung zur Unterschrift. Bitte senden Sie ein gegengezeichnetes Exemplar zurück an

Deutsches Patent- und Markenamt, Vergabestelle, 80297 München.

- Nach Prüfung und Gegenzeichnung erhalten Sie Hinweise zum weiteren Vorgehen, u.a. zur nächsten Möglichkeit zur Teilnahme an einer **Schulung**.